

**Von:** Wolfgang.Borkenstein@kreis-calw.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 23. Mai 2018 10:52  
**An:** undisclosed-recipients:  
**Betreff:** neue Datenschutzgrundverordnung  
**Anlagen:** OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf; Praxisratgeber-für-Vereine.pdf

Liebe Kolleg\*innen,

da ich letzten Freitag auf einem Workshop zur DSGVO war, möchte ich euch einige Infos weiterschicken. Das sind jetzt nur ein paar praktische Informationen, bitte lest die beiden Dokumente ausführlich durch für die umfassenden Infos.

Da die Übergangsfrist zur Umsetzung der DSGVO am 25.5. endet ist vor allem alles, was von außen sichtbar ist, jetzt einzurichten, dazu gehört:

### Homepage

- auf der Homepage dürfen keine personenbezogenen Daten/Adressen erscheinen, also [info@.....de](mailto:info@.....de) geht aber Name oder [schatzmeister@....de](mailto:schatzmeister@....de) geht nicht, außer man hat die Einwilligung der Betreffenden; natürlich auch keine Adressen oder Telefonnummern Dritter ohne Einwilligung
- Im Impressum der Homepage muss der juristische Vorstand benannt werden (mindestens 1.Vorsitzende(r)), die Anschrift, Telefonnummer und mail-Adresse sowie die VR Nummer und Sitz des Amtsgerichts (Achtung: die alte dreistellige Nummer ist nicht mehr gültig, nur die neue vom Amtsgericht Stuttgart) sowie die Steuernummer bzw. Umsatzsteuernummer
- Es muss ein extra Button „Datenschutz“ oder „Datenschutzerklärung“ eingerichtet werden, der von allen Seiten der Homepage direkt erreichbar ist. Die Datenschutzerklärung muss einige Punkte beinhalten wie Hosting, Cookies, Google analytics usw. Kontaktiert dazu am Besten euren Anbieter, die haben solche Datenschutzerklärungen formuliert und können die einsetzen. Wichtig ist aber dass ein Ansprechpartner im Verein benannt wird, der für Datenschutz zuständig ist.
- Überprüft die Bilder auf der Homepage, es dürfen jetzt auch keine Personen im Publikum mehr erkennbar sein, von denen keine Einwilligung vorliegt

### Mail-Verkehr

- Sammelmails nur noch über bcc verschicken
- Unten in der mail muss der Verantwortliche des Vereins (1.Vorsitzende(r) oder vertretungsberechtigte(r) Geschäftsführer(in) stehen sowie VR Nummer und Amtsgericht

Das sind die ersten Dinge auf die Abmahnanwälte gehen können, also hier sich recht schnell drum kümmern

Im Innenverhältnis des Vereins müssen folgende Dinge beachtet werden (nicht vollständig, siehe auch die Dokumente)

### Datenschutzordnung

Jeder Verein muss eine Datenschutzordnung erstellen. Dies kann in die Satzung integriert werden, es genügt aber auch der Verweis in der Satzung auf eine Datenschutzordnung. In der Datenschutzordnung muss formuliert werden, **Wer - von wem – welche Daten – zu welchem Zwecke** erheben darf. Es soll auch festgeschrieben werden, welche Daten **notwendig** für die Verfolgung des Vereinszwecks und die Mitgliederbetreuung und –verwaltung sind (siehe auch nächster Punkt). So können Meldungen an Dachverbänden (zwecks Turnieren oder überregionalen Veranstaltungen) oder Datenübermittlung an Landratsamt zwecks Zuschussabrechnung notwendig sein (z.B. bei Zeltlagern). Dies muss den Betroffenen bzw. deren

Eltern mitgeteilt werden (auf dem Anmeldeformular für das Zeltlager muss darauf hingewiesen werden, dass die Daten an den Landkreis weitergegeben werden) und natürlich darf dem widersprochen werden.

### **Einwilligungserklärung**

Ein Verein darf – auch ohne Einwilligung – die beschriebenen **notwendigen** Daten (Mitgliederverwaltung, Mitgliederbeitrag, Daten für die Versicherung) erheben. Wie beschrieben muss in den anderen Fällen beschrieben werden warum Daten (z.B. Zuschussbeantragung) erhoben und weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung z.B. von Bildern auf der Webseite oder Veröffentlichung z.B. von Jubiläen muss die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen eingeholt werden.

**Es muss immer auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen werden**

### **Informationspflicht**

siehe Seite 4 –Dokument Praxisratgeber

Neumitglieder müssen über sämtliche „Daten-Verarbeitungs-Regeln“ informiert werden. Bei Altmitgliedern entfällt diese Pflicht. Es ist jedoch sinnvoll, diese z.b. über Homepage zu informieren, **damit sie widersprechen können.**

### **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Wer regelmäßig Daten verarbeitet muss ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führen (siehe Seite 8 und 9 Praxisratgeber)

### **Datenschutzbeauftragter**

Wenn in einem Verein mehr als 9 Personen mit Datenverarbeitung befasst sind, muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden. Es darf niemand aus dem juristischen Vorstand sein und auch nicht der Verantwortliche für den Datenschutz (er darf sich nicht selbst überwachen). Der Datenschutzbeauftragte muss kein Vereinsmitglied sein. „mit Datenverarbeitung befasst“ sind alle die Mitgliederlisten oder „Listen der Abteilungen“ führen

### **Newsletter**

Alte Newsletter dürfen nur dann weiterversendet werden, wenn sie nach dem Doppel-In Verfahren angelegt wurden (Anmeldung und dann Bestätigung der Anmeldung durch Anklicken der Antwortmail). Alle neuen Newsletter müssen selbstverständlich so angelegt werden.

Dies ist wie gesagt nur ein Ausschnitt aus allem, ich hoffe euch aber damit weitergeholfen zu haben

Herzliche Grüße  
Wolfgang Borkenstein  
Kreisjugendring Calw e.V.  
07051-160477

1. Vorsitzende Gabi Vetter – VR330388 beim Amtsgericht Stuttgart